

## Expertenkreis II - Datenbank/IT -

§ 24 Absatz (1) VerpackG sieht vor, dass Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen und Vertreiber von noch nicht befüllten Verkaufs- oder Umverpackungen oder von ihnen getragene Interessenverbände als Stiftung bürgerlichen Rechts die Zentrale Stelle Verpackungsregister errichten. Aufbau und Organisation der Zentrale Stelle Verpackungsregister sollen zur effizienten Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben sicherstellen, dass die Hersteller und Vertreiber nach § 24 Absatz (1) VerpackG ihre Interessen zu gleichen Bedingungen und in angemessenem Umfang einbringen können. Dies gilt auch für die institutionalisierte Anhörung der Fachkreise in den Expertenkreisen der Zentrale Stelle Verpackungsregister.

Gemäß Beschluss des Kuratoriums der Zentrale Stelle Verpackungsregister vom 3. Juli 2017 wird der

### **Expertenkreis II (Datenbank/IT)**

befristet bis zum 31. Oktober 2019 mit den folgenden Maßgaben eingesetzt:

#### **1 Aufgabenbeschreibung des Expertenkreises**

Übergeordnetes Ziel des Expertenkreises ist es, die Übermittlung der Daten aus den Warenwirtschaftssystemen von Handel und Herstellern sowie von dualen Systemen an die Datenhaltungssysteme des Registers der Zentralen Stelle Verpackungsregister technisch und organisatorisch so einfach wie möglich zu gestalten, gleichzeitig jedoch die Sicherheit und Integrität der Daten zu gewährleisten.

Inhalte:

1. Begleitung der Erarbeitung der Anforderungen an das Datenhaltungssystem, an das Register und an das Reporting in Form eines Pflichtenheftes
2. Know-How-Transfer bei der Erstellung eines Lastenheftes
3. Flankierende Maßnahmen bei der Erstellung von IT-Konzepten, Geschäftsprozesshandbuch, Spezifikation, Schnittstellenkonzept, Anwenderdokumentation, Cutover-Plan, Betriebshandbuch
4. Austausch Best Practices bei der Konzeption des Rechenzentrums
5. Begleitung der Pilotphase durch aktive Unterstützung seitens nominierter Power User.
6. Aktive Unterstützung beim Rollout

Die jeweiligen Inhalte müssen von der Rechtsabteilung begleitet und geprüft und ggf. vom Vorstand der Zentralen Stelle mit dem Bundeskartellamt abgestimmt werden.

#### **2 Kriterien für fachliche Expertise der Expertenkreismitglieder**

Die vom Vorstand zu benennenden Expertenkreismitglieder müssen mindestens eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen und auf Anforderung gegenüber dem Vorstand nachweisen:

- ◆ Langjährige Tätigkeit bei einem Hersteller oder Vertreiber oder von solchen getragenen Interessenverbänden nach § 24 Absatz (1) VerpackG in einem dem Aufgabenbereich des Expertenkreises entsprechenden fachspezifischen Bereich;
- ◆ Langjährige Tätigkeit bei einem Unternehmen oder Verband, der einer Interessengruppe sonstiger Verpflichteter nach dem VerpackG in eine dem Aufgabenbereich des Expertenkreises entsprechenden fachspezifischen Bereich zuzuordnen ist;
- ◆ Langjährige Tätigkeit in einem dem Aufgabenbereich des Expertenkreises entsprechenden spezialisierten Unternehmen;

Bei den fachspezifischen Kenntnissen sind zu berücksichtigen:

- ◆ Kenntnisse über Business-Intelligence-Anwendungen und entsprechende Datenbankanforderungen
  - ❖ Sammlung, Auswertung und Darstellung und Archivierung von Daten
  - ❖ Kenntnisse über den Aufbau webbasierter Anwendung (Front- und Backend) für B2C und B2B Endanwender
- ◆ Kenntnisse über unterschiedlicher Vorgehensmodelle (Waterfall, V-Modell, SCRUM, KANBAN, etc.) der Entwicklung
- ◆ Kenntnisse im Bereich IT-Security und Datenschutz
- ◆ Kenntnisse über Warenwirtschaftssysteme
- ◆ Kenntnisse über die heutigen relevanten Datenschnittstellen
  - ❖ Mengenmeldungen an die dualen Systeme
  - ❖ Vollständigkeitserklärungen an den DIHK
- ◆ Kenntnisse im Bereich RZ-Technologien

Bei den Mitgliedern wird die Bereitschaft zur intensiven fachlichen Mitarbeit vorausgesetzt und abgefragt.

### **3 Vorschlagsberechtigte Interessengruppen**

Der Expertenkreis besteht aus mindestens acht Mitgliedern. Die folgenden Interessengruppen sind vorschlagsberechtigt:

- ◆ Für die Interessengruppe der Hersteller und Vertreiber und ihren Interessenverbänden nach § 24 Absatz (1) VerpackG sind vorschlagsberechtigt zur Benennung von jeweils bis zu vier Expertenkreismitgliedern:
  - ❖ Bundesvereinigung der deutschen Ernährungsindustrie e.V. (BVE)
  - ❖ Handelsverband Deutschland – HDE – e.V.
  - ❖ IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V. Bundesverband Kunststoffverpackungen und Folien
  - ❖ Markenverband e.V.

- ◆ Für die Interessengruppe der sonstigen Verpflichteten im Bereich der Datenmeldungen und Mengenermittlung ist vorschlagsberechtigt von zur Benennung von bis zur vier Expertenkreismitgliedern die Gemeinsame Stelle dualer Systeme Deutschlands GmbH (ab 1. Januar 2019: Gemeinsame Stelle im Sinne des § 19 VerpackG).

Weitere fachliche Expertise nach den vorstehend unter Ziffer 2 aufgeführten Kriterien bindet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen ein.

\*\*\*\*\*